

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Trassenführung und Bau des SuedLink

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD), eingegangen am 27.02.2019 - Drs. 18/3082
an die Staatskanzlei übersandt am 05.03.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 02.04.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der SuedLink ist eine etwa 700 km lange Gleichstromtrasse, die den Süden Deutschlands mit Solar- und Windstrom aus dem Norden Deutschlands versorgen soll. Der Bau der Trasse gilt als Kernvorhaben der Energiewende. Es handelt sich dabei um 10 bis 15 cm dicke Kabel, die eine Spannung von 320 000 Volt aufweisen. Der längste Teil der Kabeltrasse verläuft mit 315 km durch Niedersachsen. Die Netzbetreiber TenneT und TransnetBW haben am 21.02.2019 den Vorschlagskorridor bekannt gegeben (HAZ vom 22.02.2019). Danach wird die Trasse nicht wie erwartet östlich, sondern westlich an Hannover vorbeiführen. Der Korridor soll während der Bauzeit eine Breite von 55 m aufweisen. Nach Fertigstellung soll eine Schneise von 30 m bleiben. Anwohner und Gemeinden der betroffenen Gebiete kündigen Widerstand an. Das Projekt soll nach jetzigem Kenntnisstand 10 Milliarden Euro kosten, welche auf die Stromkunden umgelegt werden.

Der SuedLink sollte ursprünglich 2025 fertiggestellt werden. Diese Frist wird jedoch nach Auffassung der Planer nicht eingehalten werden können. Es wird davon ausgegangen, dass Klagen eingereicht werden. Sowohl Gemeinden als auch Privatpersonen haben die Möglichkeit zu klagen. Wie Die Welt berichtet, sind insgesamt ca. 50 000 Grundstückseigentümer betroffen (<https://www.welt.de/wirtschaft/article189191555/Deutschlands-Stromautobahn-kommt-zu-spaet-und-ist-zu-klein.html>, abgerufen am 22.02.2019).

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Projekt SuedLink befindet sich derzeit im sogenannten Bundesfachplanungsverfahren. Die Vorhabenträger TenneT und TransnetBW GmbH haben auf Basis des Untersuchungsrahmens den Vorschlagstrassenkorridor auf der Grundlage vertiefter Untersuchungen verändert und am 21.02.2019 vorgestellt. Die Vorhabenträger werden nun die Antragsunterlagen nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) bei der verfahrensführenden Behörde, der Bundesnetzagentur einreichen. Dies ist für die Niedersachsen betreffenden Abschnitte am 08.03.2019 (Abschnitt C), 15.03.2019 (Abschnitt A) und am 22.03.2019 für den Abschnitt B erfolgt. Die Bundesnetzagentur prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet anschließend zu den einzelnen Abschnitten die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG ein. In der Verantwortung des Bundes liegt es, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorschlagstrassenkorridors und der infrage kommenden Alternativen zu prüfen. Das Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens und damit die Festlegung eines verbindlichen 1 000 m breiten Trassenkorridors ist noch offen.

Für diese ländergrenzenüberschreitenden Vorhaben liegt die gesamte Genehmigungsverantwortung (Bundesfachplanung und Planfeststellung) bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Die Niedersächsische Landesregierung wird als Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren beteiligt. Sie wird ihrerseits die Trassenvorschläge und den genauen Trassenverlauf prüfen und unter unterschiedlichsten fachlichen Aspekten gegenüber der BNetzA Stellung nehmen. Der Landesregierung geht es darum, dass im niedersächsischen Verlauf eine möglichst allen Belangen gerecht werdende Trassenführung festgestellt wird. Die Prüfung der Landesregierung hat erst begonnen. Unter Federführung des für die Raumordnung zuständigen Landwirtschaftsministeriums wird eine ressortabgestimmte Stellungnahme bis voraussichtlich Juni 2019 erarbeitet.

1. Welche Maximaltemperatur werden die Erdkabel aufweisen?

Der Landesregierung liegen zu dieser Frage keine eigenen Erfahrungen vor.

Nach Informationen der Vorhabenträger führt der Betrieb von DC-Kabeln durch die Verlustleistung von rund 30 Watt/m pro Kabel zu einer Erwärmung im Nahbereich des Kabels. Die maximal zulässigen Temperaturen der eingesetzten Kabel sind abhängig von dem verwendeten Isolationsmaterial. Dies bedeutet, dass die Temperatur im Bereich der Kabelbettung im Durchschnitt bei etwa 40 °C liegt. Durch Systemauslegungen, Leiterdurchmesser, Abstand der Kabel zueinander in einem Graben und Abstand zwischen den Gräben sowie durch die Verlegetiefe kann das umgebende Temperaturfeld beeinflusst werden. Direkt an der Oberfläche wird diese Erhöhung im Bereich täglicher Temperaturschwankungen liegen, je nach Jahreszeit jedoch unterschiedlich ausgeprägt. Im Unterboden wird es zu einer Temperaturerhöhung kommen, die lastabhängig ist.

2. Welche Auswirkungen hat die von den Hochspannungskabeln ausgehende Erwärmung auf den Boden und den landwirtschaftlichen Ertrag?

Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens durch erdverlegte Höchstspannungsleitungen kann potenziell zur lokalen Austrocknung des Bodens und damit zu Wasser- und Nährstoffmangel führen. Zudem sind Effekte auf die Verschiebung des Artenspektrums, auf die Reaktionskinetik von Umsetzungsprozessen im Boden sowie auf die zeitliche Verschiebung bei der phänologischen Entwicklung von Kulturpflanzen möglich. Die Auswirkungen sind u. a. von den Bodeneigenschaften und dem Belastungsgrad des Netzes abhängig. Auf die potenzielle Beeinträchtigung des Bodens durch Erwärmung wurde bereits in der Stellungnahme der Landesregierung vom 22.05.2017 zu den Antragsunterlagen nach § 6 NABEG sowie in der Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.03.2017 hingewiesen. Diese sind auf der Webseite <http://www.netzausbau-niedersachsen.de/vorhaben/suedlink/index.html> (ab 01.04.2019 unter www.netzausbau.niedersachsen.de) veröffentlicht.

Zudem hat TenneT in den letzten Jahren in Niedersachsen und Schleswig-Holstein bereits elf Offshorenetzanbindungsleitungen als See- und Erdkabelsysteme verlegt.

Nach Informationen der TenneT vom 12.03.2019 zeigt sich beim Betrieb von Erdkabeln auf der Festlandseite zur Anbindung von Offshorewindparks derzeit keine Bodenerwärmung, die an der Erdoberfläche festzustellen ist. Die TenneT hat dazu mitgeteilt, dass dies von den regional-spezifischen Boden- und Grundwasserverhältnissen abhängig sei. Die TenneT sieht sich durch bisherige wissenschaftliche Studien bestätigt; diese würden ebenfalls nicht davon ausgehen, dass mit signifikanten Veränderungen bezüglich der Wärmeentwicklung und Ertragseinbußen zu rechnen sei. Ergänzend soll diese Thematik durch zusätzliche Studien noch genauer untersucht werden.

3. Inwiefern geht von den Hochspannungskabeln eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit aus?

4. Welche Maßnahmen werden für die Sicherheit der Menschen getroffen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Bei im Boden verlegten Gleichstrom-Hochspannungskabeln reicht eine Betrachtung des erzeugten Magnetfelds, weil das erzeugte elektrische Feld durch das Kabel selbst abgeschirmt wird. Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gleichstromanlagen ist in der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) geregelt. Diese schreibt für Orte, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung einen Wert für statische Felder von höchstens 500 μT vor (siehe § 3 a, 26. BImSchV). Bei Einhaltung dieser Werte ist von keinen schädlichen Umweltauswirkungen für den Menschen auszugehen.

Der Antragsteller des Bauvorhabens muss im Genehmigungsverfahren nachweisen, dass er die Anforderungen nach 26. BImSchV und der Konkretisierungen der Vorsorge nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder) einhält. Hierzu zählen die Einhaltung von Grenzwerten (26. BImSchV) und auch die Prüfung und gegebenenfalls Durchführung von Maßnahmen zur Minimierung auftretender Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheit im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage (§ 4 Abs. 2 26. BImSchV und 26. BImSchVVwV). In der Regel werden in den Antragsunterlagen die Emissionen der Anlage im ungünstigsten Fall berechnet oder vergleichbare Anlagen betrachtet. Die Unterlagen für das SuedLink-Vorhaben werden im Rahmen der vorgeschriebenen behördlichen Verfahren durch die verfahrensführende Bundesnetzagentur auf Einhaltung der oben angeführten Bedingungen durch eigene Berechnungen und Plausibilitätsbetrachtungen geprüft.

5. Wie viele Gemeinden werden voraussichtlich von der Trassenführung betroffen sein?

In Niedersachsen verläuft das Gesamttrassenkorridornetz (die Gesamtheit aller untersuchten Trassen im Untersuchungsgebiet (inkl. Vorschlagstrassenkorridor)) voraussichtlich über das Gebiet von 154 Einheits- und Mitgliedsgemeinden. Der Vorschlagstrassenkorridor verläuft voraussichtlich über das Gebiet von 54 Einheits- und Mitgliedsgemeinden. Da das Ergebnis der Bundesfachplanung noch offen ist, kann sich die Betroffenheit noch ändern.

6. Ist auf der 30 m breiten Schneise nach Fertigstellung der Kabelverlegung eine Bepflanzung vorgesehen, oder muss der Bereich freigehalten werden?

Nach Informationen des Vorhabenträgers ist der eigentliche Trassenraum einschließlich des Schutzstreifens künftig von tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist weiterhin möglich. Der Anbau von Sonderkulturen, d. h. verschiedene Gehölze, die im Obstbau eingesetzt werden, können in Abstimmung mit dem Vorhabenträger unter Auflagen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Kabelanlage erfolgen.

Im Bereich von Waldflächen tritt bei offener Verlegung ein dauerhafter Nutzungsentzug auf, da tiefwurzelnde Gehölze im Bereich von Kabelgräben und Schutzstreifen nicht zulässig sind. Zudem sind die Aufwuchshöhen von Randgehölzen zu begrenzen. Forstwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich von Schutzstreifen vorwiegend nur in Form von Holzlagerplätzen und Waldwegen möglich. Um in Bereichen mit arten- und gebietsschutzrechtlich relevanten Artvorkommen Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen zu vermeiden, können Heckenpflanzungen in regelmäßigen Abständen quer zur Schneise angelegt werden. Waldquerungen sind somit für alle Belange von Wald und Forstwirtschaft von hoher Bedeutung und stellen einen besonderen Raumwiderstand im Zuge der Trassenfindung dar.

7. Wie wird die Schneise gekennzeichnet werden?

Im offenen Land ist der Verlauf der Kabeltrasse nur durch Markierungspfähle an Anfangs- und Endpunkten von Bohrungen gekennzeichnet. Alle Anlagen, die zur Errichtung der Kabeltrasse erforderlich sind, werden nach Abschluss der Bauphase entfernt. Die Erdkabel selbst werden mit ent-

sprechenden Markierungsbändern versehen, um versehentliche Beschädigungen im Zuge von Erdarbeiten (z. B. durch Dritte) zu verhindern.

8. Wird die Schneise eine Zerschneidungswirkung haben, und wenn ja, welche Auswirkungen auf die Umwelt sind zu erwarten?

Ziel des derzeit laufenden Bundesfachplanungsverfahrens ist die Festlegung eines rund 1 000 m breiten Erdkabel-Korridors. Der genaue Trassenverlauf, die Bauweise (z. B. offen oder geschlossen), Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen sowie weitere Einzelheiten werden im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Eine temporäre Zerschneidungswirkung durch die SuedLink-Trasse wird sich während der Bau-phase vor allem im Bereich des Kabelgrabens (bei offener Bauweise) sowie durch Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen ergeben. Ein möglicher Umwelteffekt kann die Barriere- oder Fal-lenwirkung für bodengebunden wandernde Organismen sein.

Insbesondere in Waldbereichen wird die Trasse (bei offener Bauweise) dauerhaft in der Landschaft sichtbar bleiben, da tiefwurzelnde Gehölze im Bereich von Kabelgräben und Schutzstreifen nicht zulässig und die Aufwuchshöhen von Randgehölzen begrenzt sind.

Allgemein sind vor allem bei offener Bauweise weitere bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen der Erdkabeltrasse möglich, wie z. B.

- Inanspruchnahme oder Versiegelung von Flächen,
- Veränderungen oder Verluste von Vegetation und Biotopstrukturen,
- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren,
- Störung empfindlicher Tierarten und gegebenenfalls Erholungssuchender,
- Veränderungen des Landschaftsbildes (insbesondere in gehölzbetonten Landschaftsausschnitten).

9. Führt der SuedLink durch niedersächsische Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete? Wenn ja, durch welche?

Der SuedLink wird in Niedersachsen voraussichtlich auch Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) queren.

Bestehende NSG oder LSG, die (teilweise) im derzeit bekannten Gesamt-Trassenkorridornetz liegen oder von diesem berührt werden, finden sich in nachstehender Tabelle (Grundlage: Schutzgebietsdokumentation des NLWKN, Stand viertes Quartal 2018).

Schutzgebietskategorie	Name	Untere Naturschutzbehörde
Naturschutzgebiet	Brandmoorwiesen	Region Hannover
Naturschutzgebiet	Schwarzes Moor bei Bülstedt	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Naturschutzgebiet	Obere Wümmeniederung	Landkreis Heidekreis, Landkreis Harburg
Naturschutzgebiet	Auequelle	Landkreis Rotenburg (Wümme), Landkreis Verden
Naturschutzgebiet	Hügelgräberheide bei Langeloh	Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Schwarzes Moor bei Dannhorn	Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Leineaue unter dem Rammelsberg	Landkreis Hildesheim
Naturschutzgebiet	Gronauer Masch	Landkreis Hildesheim
Naturschutzgebiet	Allwörder Außendeich/Brammersand	Landkreis Stade
Naturschutzgebiet	Oberes Fintautal	Landkreis Rotenburg (Wümme), Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Hügelgräber-Heide bei Kirchlinteln	Landkreis Verden

Schutzgebietskategorie	Name	Untere Naturschutzbehörde
Naturschutzgebiet	Seemoor und Schwarzes Moor bei Zahresen	Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Altendorfer Berg	Landkreis Northeim
Naturschutzgebiet	Riensheide mit Stichter See und Sägenmoor	Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Rhumeaue/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal	Landkreis Göttingen, Landkreis Northeim, Landkreis Göttingen
Naturschutzgebiet	Fuhsetal	Landkreis Peine
Naturschutzgebiet	Husumer Tal	Landkreis Northeim
Naturschutzgebiet	Schilfbruch	Region Hannover
Naturschutzgebiet	Ziegeunerwäldchen	Region Hannover
Naturschutzgebiet	Delligser Steinbruch	Landkreis Hildesheim, Landkreis Holzminden
Naturschutzgebiet	Alter Schloßpark Wisbergholzen	Landkreis Hildesheim
Naturschutzgebiet	Untere Allerniederung bei Boye	Stadt Celle
Naturschutzgebiet	Oderaue	Landkreis Göttingen, Landkreis Northeim
Naturschutzgebiet	Vehmsmoor	Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Laubwälder im Hils	Landkreis Holzminden
Naturschutzgebiet	Allerschleifen zwischen Wohendorf und Hülsen	Landkreis Heidekreis, Landkreis Verden
Naturschutzgebiet	Braken, Harselah, Kahles und Wildes Moor	Landkreis Stade
Naturschutzgebiet	Kahles und Wildes Moor	Landkreis Stade
Naturschutzgebiet	Trockenlebensräume - Siebenberge, Vorberge	Landkreis Hildesheim
Naturschutzgebiet	Karlsberg	Landkreis Hildesheim
Naturschutzgebiet	Großes Moor bei Becklingen	Landkreis Celle, Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Wietendorfer Moor	Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Mittleres Innerstetal mit Kanstein	Landkreis Goslar, Landkreis Wolfenbüttel, Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Hildesheim
Naturschutzgebiet	Neuklosterholz	Landkreis Stade
Naturschutzgebiet	Hohes Moor Randbereiche	Landkreis Stade
Naturschutzgebiet	Wolfsgrund	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Naturschutzgebiet	Wiestetal	Landkreis Rotenburg (Wümme), Landkreis Verden
Naturschutzgebiet	Veersenederung	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Naturschutzgebiet	Beverniederung	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Föhren- und Wacholdergebiet bei der Ahauser Mühle	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Eversener See	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Lehrdetal	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Lehrdetal	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Jettebruch	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Oterser Bruch	Landkreis Verden
Landschaftsschutzgebiet	Große und Kleine Moorteile Otersen	Landkreis Verden
Landschaftsschutzgebiet	Oeninger Bruch	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Wümmeniederung unterhalb Rotenburg	Landkreis Rotenburg (Wümme)

Schutzgebietskategorie	Name	Untere Naturschutzbehörde
Landschaftsschutzgebiet	Oertzetal von Müden bis zur Mündung in die Aller	Landkreis Celle
Landschaftsschutzgebiet	Entenfang Boye	Stadt Celle
Landschaftsschutzgebiet	Suttorfer Bruchgraben	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Toteismoor	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Hainwald (westliche und nordöstliche Erweiterung)	Landkreis Peine
Landschaftsschutzgebiet	Horst/Kreiswiesen Glindbruch	Landkreis Peine
Landschaftsschutzgebiet	Finie	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Asseler Holz	Landkreis Wolfenbüttel
Landschaftsschutzgebiet	Asselgrabenniederung	Landkreis Wolfenbüttel
Landschaftsschutzgebiet	Gronauer Masch	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Limberg und Jeinser Holz	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Südhang des Clusberges	Landkreis Northeim
Landschaftsschutzgebiet	Im Flethe	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Garbsener Moorgeest	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Osterwalder Moorgeest	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Lühesand	Landkreis Stade
Landschaftsschutzgebiet	Oberes Böhmetal	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Untere Bade und Geest	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Osterheide - Welzer Grund	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Hainwald	Landkreis Peine
Landschaftsschutzgebiet	Hainwald	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Steinbruch Häneken	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Himstedter und Bettrumer Lah	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Klein Himstedter Rotten	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Vorholzer Bergland	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Hainberg	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Selter	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz	Landkreis Goslar
Landschaftsschutzgebiet	Mittlere Leine	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Auterniederung	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Hube, Greener Wald und Luhberg	Landkreis Northeim
Landschaftsschutzgebiet	Nettetal	Landkreis Goslar
Landschaftsschutzgebiet	Nettetal	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Gestorfer Lößhügel	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Landwehr - Süllberg	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Wilde Berge und Umgebung	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Ihmeniederung	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Lohnder - Almhorster Wald	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Riensheide	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Leinebergland	Landkreis Northeim
Landschaftsschutzgebiet	Burgdorfer Holz	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Obere Wümmeniederung	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Hallerniederung	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Untereichsfeld	Landkreis Göttingen
Landschaftsschutzgebiet	Norddeister	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Böhmetal	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Osterwald	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Süd-Deister	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Calenberger Börde	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Schilfbruch	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Untere Leine	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Westerhöfer Bergland - Langfast	Landkreis Northeim

Schutzgebietskategorie	Name	Untere Naturschutzbehörde
Landschaftsschutzgebiet	Lehrdetal im Landkreis Verden	Landkreis Verden
Landschaftsschutzgebiet	Schwinge und Nebentäler	Landkreis Stade
Landschaftsschutzgebiet	Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Leinetal	Stadt Göttingen
Landschaftsschutzgebiet	Ummel/Dickes Holz	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Sieben Berge und Vorberge	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Sackwald	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Leinebergland	Landkreis Göttingen
Landschaftsschutzgebiet	Neukloster Forst	Landkreis Stade
Landschaftsschutzgebiet	Schwingetal	Landkreis Stade
Landschaftsschutzgebiet	Ostetal	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Saaletal	Landkreis Hameln-Pyrmont
Landschaftsschutzgebiet	Obere Wörpe	Landkreis Rotenburg (Wümme)

Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die (teilweise) in dem Vorschlagstrassen-Korridor liegen bzw. von diesem berührt werden, sind nachstehender Auflistung zu entnehmen (Grundlage: Schutzgebietsdokumentation des NLWKN, Stand viertes Quartal 2018).

Schutzgebietskategorie	Name	Untere Naturschutzbehörde
Naturschutzgebiet	Brandmoorwiesen	Region Hannover
Naturschutzgebiet	Allwördener Außen- deich/Brammersand	Landkreis Stade
Naturschutzgebiet	Ziegeunerwäldchen	Region Hannover
Naturschutzgebiet	Delligser Steinbruch	Landkreis Hildesheim, Land- kreis Holzminden
Naturschutzgebiet	Vehmsmoor	Landkreis Heidekreis
Naturschutzgebiet	Laubwälder im Hils	Landkreis Holzminden
Naturschutzgebiet	Hohes Moor Randbereiche	Landkreis Stade
Naturschutzgebiet	Veerseniederung	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Naturschutzgebiet	Beverniederung	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Vareler Wacholdergebiet	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Lehrdetal	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Lehrdetal	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Suttorfer Bruchgraben	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Finie	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Limberg und Jeinser Holz	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Garbsener Moorgeest	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Osterwalder Moorgeest	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Osterheide - Welzer Grund	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Selter	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Mittlere Leine	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Auterniederung	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Gestorfer Lößhügel	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Landwehr - Süllberg	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Ihmeniederung	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Löhnder - Almhorster Wald	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Leinebergland	Landkreis Northeim
Landschaftsschutzgebiet	Obere Wümmeniederung	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Hallerniederung	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Norddeister	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Böhmetal	Landkreis Heidekreis
Landschaftsschutzgebiet	Osterwald	Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebiet	Süd-Deister	Region Hannover

Schutzgebietskategorie	Name	Untere Naturschutzbehörde
Landschaftsschutzgebiet	Calenberger Börde	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Untere Leine	Region Hannover
Landschaftsschutzgebiet	Schwinge und Nebentäler	Landkreis Stade
Landschaftsschutzgebiet	Leinetal	Stadt Göttingen
Landschaftsschutzgebiet	Leinebergland	Landkreis Göttingen
Landschaftsschutzgebiet	Schwingetal	Landkreis Stade
Landschaftsschutzgebiet	Ostetal	Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landschaftsschutzgebiet	Saaletal	Landkreis Hameln-Pyrmont

Insgesamt können weitere für die Unterschutzstellung vorgesehene, aber noch nicht als NSG oder LSG ausgewiesene Gebiete oder zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht in die Schutzgebietsdokumentation des NLWKN eingepflegte NSG oder LSG vom SuedLink betroffen sein. Diese sind ebenfalls in den SuedLink-Planungen zu berücksichtigen.

10. Führt der SuedLink durch niedersächsische Naherholungsgebiete? Wenn ja, durch welche?

Die Bezeichnung „Naherholungsgebiet“ ist keine eigenständige Planungskategorie; Daten hierüber können daher der Landesregierung nicht vorliegen. Auch Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete können Naherholungsgebiete sein; auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Im Falle einer positiven Beantwortung der Fragen 10 und 11: Welche Auswirkungen auf niedersächsische Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und/oder Naherholungsgebiete sind zu erwarten?

Die Fragestellung bezieht sich vermutlich auf die Fragen 9 und 10. Die in der Antwort zu Frage 8 beispielhaft aufgeführten Umweltauswirkungen können grundsätzlich auch in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten auftreten.

12. Vor dem Hintergrund, dass einige der in Niedersachsen von der Trassenführung voraussichtlich betroffenen Gebiete auf Tourismus angewiesen sind: Welche Auswirkungen auf den Tourismus sind zu erwarten?

In Niedersachsen wird die freie Landschaft für Wander- und Radwege mit begleitender Infrastruktur für Rastplätze, Aussichtstürme und Abstellanlagen genutzt. Bei den Wegen kann es im Rahmen der Bauphase des SuedLink zu Beeinträchtigungen kommen. Nach Abschluss der Verlegung des Erdkabels werden diese Infrastrukturen wiederhergestellt. Falls eine Wiederherstellung am Ort nicht möglich ist, hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Eigentümer Ersatz zu leisten.

In Erdkabelbauweise verlegte Leitungen beeinträchtigen die touristische Nutzung der Landschaft in deutlich geringerer Weise als Freileitungen.

Im Rahmen der laufenden Trassenkorridorprüfung werden Möglichkeiten der Umleitungen um Tourismusbetriebe im Außenbereich geprüft, um negative Wirkungen des SuedLinks auf den Tourismus zu minimieren.

13. Vor dem Hintergrund, dass 2022 das letzte deutsche Atomkraftwerk abgeschaltet werden soll und die Betreiber des SuedLink schon jetzt sagen, dass der SuedLink nicht bis 2025 fertiggestellt sein wird: Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Versorgungslücke (Stromlücke) kommt?

Ausweislich der Daten der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen ist Deutschland seit 2003 kontinuierlich Stromexportland. Seit 2003 übertraf die inländische Stromerzeugung somit in jedem Jahr

den inländischen Strombedarf. Im Jahr 2018 betrug der Exportüberschuss laut der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen rund 50 TWh.

Auch der aktuelle Entwurf des Netzentwicklungsplans der Übertragungsnetzbetreiber, der Szenarien für die Jahre 2025, 2030 und 2035 enthält, geht für Deutschland auch zukünftig von einem Exportüberschuss aus. Laut den genehmigten Szenarien der Übertragungsnetzbetreiber ist eine Stromlücke somit nicht zu erwarten.

Anzumerken ist, dass die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit durch zahlreiche Instrumente wie z. B. den Regelleistungsmarkt, die Netzreserve oder die Kapazitätsreserve zusätzlich abgesichert werden. Darüber hinaus erfolgt gemäß § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein kontinuierliches und vorausschauendes Monitoring der Versorgungssicherheit durch das Bundeswirtschaftsministerium.

14. Vor dem Hintergrund sich widersprechender Aussagen bezüglich der aufschiebenden Wirkung von Klagen in der HAZ vom 22.02.2019 und der WELT vom 22.02.2019: Haben Klagen von Grundstückseigentümern oder Gemeinden eine aufschiebende Wirkung für den Bau des SuedLink oder nicht?

SuedLink durchläuft nach der Bundesfachplanung ein ebenfalls in Abschnitte unterteiltes Planfeststellungsverfahren, wie es auch bei anderen Infrastrukturprojekten in Deutschland üblich ist.

Das Genehmigungsverfahren zum Bau des SuedLinks erfolgt auf der Grundlage des EnWG. Entsprechend § 43 e EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Allerdings kann auf Antrag des Klägers das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn es nach einer summarischen Prüfung der Klage in der Hauptsache von einer überwiegenden Erfolgswahrscheinlichkeit derselben ausgeht.